



Tiroler Umweltschutz

Amt der Tiroler Landesregierung
Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht
z.H. XXXXXXXXX

Mag. Paula Tiefenthaler

Telefon 0512/508-3493

Fax 0512/508-743495

landesumweltschutz@tirol.gv.at

DVR:0059463

UID: ATU36970505

Geschäftszahl LUA-L-Ve/24-2016

Innsbruck, 09.03.2016

Sehr geehrter Herr XXXXX,

der Landesumweltschutz bezieht sich auf den Verordnungsentwurf, mit welchem das Raumordnungsprogramm für Golfplätze LGBl. Nr. 1/2009 (idF kurz: ROP 2009) geändert werden soll und gibt dazu folgende

Stellungnahme

ab:

Vorweg muss eine Klarstellung hinsichtlich der in den übermittelten behördlichen Unterlagen verwendeten Begriffe erfolgen. Obwohl der Landesumweltschutz die Verwendung von Begriffen und Differenzierungen wie „Trockenmoor“, „funktionelles Moor“ und „nicht funktionelles Moor“ nicht unterstützt (Ausführungen dazu erfolgen später) werden diese Begriffe in seiner Stellungnahme verwendet, um Missverständnisse und Unklarheiten zu vermeiden und einen nachvollziehbaren Konnex zu den Bezugstexten (Verordnungsentwurf inkl. erläuternde Bemerkungen, SUP Bericht) herstellen zu können.

Einleitend stellt der Landesumweltschutz fest, dass mit Inkrafttreten des ROP 2009 der Wahrung der Interessen des Naturschutzes, den Vorgaben der Protokolle der Alpenkonvention sowie den Zielsetzungen im Raumordnungsplan „Zukunftsraum Tirol“ größtenteils Rechnung getragen wurde.

Die im ROP 2009 verstärkte Berücksichtigung von Sonderstandorten im Sinne des Tiroler Naturschutzgesetzes 2005 (idF kurz: TNSchG 2005) sowie von Wildwanderkorridoren, die Bestimmung, dass 50% der Golfplatzflächen für ökologische Maßnahmen zu veranschlagen und dass in den vorzulegenden landschaftspflegerischen Begleitplänen sowohl Ausschlussgebiete als auch Ausgleichsmaßnahmen anzuführen sind sowie das im Anlassfall verpflichtende Monitoring, haben dazu beigetragen, das Konfliktpotential zwischen NaturschützerInnen und AntragstellerInnen zu entschärfen.

Auch die Planungssicherheit für alle Beteiligten und insbesondere AntragstellerInnen wurde dank der eindeutigen Tatbestände im ROP 2009 maßgeblich erhöht. Zudem wurden die Chancen auf umweltverträgliche Golfinfrastrukturprojekte durch die klaren Vorgaben im ROP 2009 beträchtlich vergrößert.

Zusammenfassend kann/konnte dem ROP 2009 attestiert werden, dass mit seinen Bestimmungen verstärkt und effizient auf die Anliegen des Natur- und Umweltschutzes Rücksicht genommen wird.

Inzwischen bewilligte und umgesetzte Golfanlagen und die daraus gewonnenen Erfahrungswerte untermauern diese Feststellungen.

Im Gegensatz dazu muss in Hinblick auf den vorliegenden Entwurf festgestellt werden, dass im Wesentlichen aus naturkundlicher Sicht keine Verbesserungen auszumachen sind.

Vielmehr werden die im bestehenden ROP 2009 absoluten Tatbestände zum Schutz naturkundlich wertvoller Bereiche (Sonderstandorte im Sinne des TNSchG 2005), geschützter Arten und deren Lebensräume im vorliegenden Entwurf zu Ungunsten des Natur- und Umweltschutzes „aufgeweicht“.

Die Kritik des Landesumweltschutzes richtet sich insbesondere gegen die vorgesehenen Änderungen im § 7 Abs. 3, 4, 5 und 6 des Entwurfes für das ROP für Golfplätze. Ebenso kritisch gesehen wird die „Umdefinition“ von räumlicher Nähe in § 5 des vorliegenden Entwurfes.

Zu den im Entwurf angeführten Änderungen wird Folgendes angemerkt:

1. ad § 5:

Der vorgeschlagene Entfall der Vorgabe, dass Golfübungsanlagen im Ausmaß von bis zu 10 ha bei Hotels der gehobenen Kategorie nur dann errichtet werden dürfen, sofern der nächstgelegene Golfplatz nicht innerhalb einer Fahrzeit von einer halben Stunde erreicht werden kann, kann vom Landesumweltschutzes keinesfalls mitgetragen werden. Er spricht sich dafür aus, die bestehende Regelung beizubehalten, um zu verhindern, dass im Nahbereich von bestehenden Golfanlagen, Übungsanlagen ohne Einschränkung errichtet werden könnten. In diesem Zusammenhang darf ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass der voranschreitende Verbrauch von naturnahen und unverbauten Flächen aber auch landwirtschaftlichen (Produktions-) Flächen unbedingt eingeschränkt werden muss. Die anvisierte Diktion in § 5 des vorliegenden Entwurfes ist für die Zielsetzung eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden absolut abträglich. Im Übrigen trägt sie nicht zur Konfliktentschärfung im Vorfeld eines Verfahrens bzw. im Zuge eines Verfahrens bei.

2. ad § 6:

Der Ersatz der Formulierung „charakteristische Bodenformen“ in § 4 ROP 2009 durch „charakteristische Flurformen“ wird Seitens des Landesumweltanwaltes nicht begrüßt. Der Landesumweltanwalt spricht sich dafür aus, die bestehende Diktion zu „charakteristische Boden- und Flurformen“ zu ergänzen. Es handelt sich in ihrer Bedeutung um zwei verschiedene Begriffe (Flurformen als individuell und anthropogen genutzte/gestaltete und beeinflusste Räume können ebenso landschaftsbildprägend sein wie charakteristische Bodenformen).

3. ad § 7:

Die derzeit geltenden Bestimmungen zur Wahrung der Naturschutzinteressen betreffend § 7 ROP 2009 lassen wenig Interpretationsspielraum zu, zumal eindeutige bzw. absolute Verbotstatbestände vorliegen. Es gibt die klare Regelung, dass z.B. Moorböden „tabu“ sind und nicht als Golfflächen gewidmet werden dürfen.

Im vorliegenden Entwurf sollen die derzeit bestehenden absoluten Tatbestände zum Moorschutz zu Gunsten flexiblerer Regelungen „aufgeweicht“ werden.

Der Landesumweltanwalt hat sich bereits 2014 im Rahmen des Evaluierungsworkshops zum ROP 2009 gegen die geplanten Änderungen im Zusammenhang mit dem „Moorschutz“ ausgesprochen und analog zum naturkundlichen Amtssachverständigen der Abteilung Umweltschutz dafür plädiert, dass ausnahmslos alle Moorböden (nicht nur Hochmoore) Ausschlussflächen bleiben müssen.

Alle Arten von Moorböden haben neben ihrer naturkundlichen Wertigkeit eine weltweit wichtige Funktion als Kohlendioxidspeicher und verfügen beinahe ausnahmslos über ein hohes Renaturierungspotential. Überdies sind sie, vor allem ihre Torfkörper, essentiell für die Hochwasserretention. Umgekehrt bedeutet das, dass der Verbrauch von Moorböden für die Landwirtschaft aber auch für Golfflächen die Klimaproblematik verstärkt, da dadurch große Mengen CO₂ freigesetzt werden können und das Renaturierungs- sowie Retentionspotential verloren gehen. Torfkörper haben auch einen unschätzbaren Wert als erdgeschichtliche Archive (z.B. für Pollen), da in ihnen der Pollenniederschlag etlicher Jahrtausende enthalten ist.

Die im vorliegenden Entwurf verwendete Diktion „funktionelle“ und „nicht funktionelle“ Moorböden sowie „Trockenmoore“ findet in der Fachliteratur keine Verwendung. Insbesondere die Bezeichnung „Trockenmoor“ ist in sich ein Widerspruch und in der Fachliteratur nicht existent.

Der Landesumweltanwalt vertritt die Meinung, dass mit dieser neuen und durchaus euphemistischen Wortschöpfung eine mangelnde naturkundliche Wertigkeit eines z.B. von landwirtschaftlichen Flächen überlagerten Torfbodens unterstellt werden soll.

Es wird festgehalten, dass sich der Landesumweltanwalt dezidiert gegen eine Widmung von Sonderflächen für Golfplätze in Mooren, welcher Ausprägung auch immer, ausspricht.

3.1 ad § 7 Abs. 2 und Abs. 3 ist generell festzuhalten, dass durch die vorgesehenen Modifikationen z.B. ein Hochmoor weniger Schutz erfahren wird wie eine Nassweide. Beispielsweise wäre es in Hinkunft zulässig, ein Hochmoor in Golfplätze zu integrieren, nicht

jedoch eine Nassweide. Nach Ansicht des Landesumweltanwaltes wäre dies für die Wahrung der höchst schutzwürdigen Moorbiotope jedenfalls abträglich.

3.2 ad § 7 Abs. 4 stellt sich die Frage inwiefern es möglich sein wird, Torfkörper die z.B. derzeit von landwirtschaftlichen Flächen überlagert sind, bei einer Umgestaltung als Golffläche in ihrer ökologischen Funktion zu erhalten? Den gängigen Praxiserfahrungen widersprechend scheint die Annahme, dass es für einen Golfplatzbau kaum einen Bodenaustausch braucht. Vielmehr ist davon auszugehen, dass mit der Errichtung von Golfplätzen massive Geländeumgestaltungen und Erdbewegungen mittels schwerem Gerät (Bagger Schubraupen, etc...) einhergehen. Man muss davon ausgehen, dass der Torfkörper dadurch beschädigt wird und keinesfalls in seiner bisherigen Form bestehen bleiben kann. Zudem werden durch den in vielen Fällen notwendigen Bodenaustausch auch trockenere Verhältnisse geschaffen. Ein Faktum, welches durchaus in der Zielsetzung der Golfplatzbetreiber liegt, da nur bei trockenen Untergrundverhältnissen die Gefahr von Schimmelpilzbefall für den Golfrasen hintangehalten werden kann.

Ebenso verhält es sich mit der Formulierung, dass für die Errichtung von Golfanlagen Flächen, die die Kriterien für funktionelle Moorböden nicht erfüllen, nur dann als Sonderflächen für Golfplätze gewidmet werden dürfen, wenn es durch die Nutzung als Golfplatz zu keiner Verschlechterung hinsichtlich der Renaturierungsfähigkeit gegenüber der bisherigen Nutzung kommt.

Das würde bedeuten, dass der bestehende Torfkörper voll erhalten bleibt und dass das Wasserniveau auf keinen Fall abgesenkt wird. Dies ist wiederum widersprüchlich zu den Ansprüchen der Golfplatzbetreiber in Bezug auf möglichst trockene Untergrundverhältnisse, um einen allfälligen Pilzbefall (Schneeschimmel, Schimmelpilz) zu verhindern.

Auch hier ist nach Ansicht des Landesumweltanwaltes der Ersatz der geltenden zweifelsfreien Verbotstatbestände im ROP 2009 durch die vorgesehene Verlagerung auf die Gutachterebene äußerst problematisch und in Hinblick auf Planungssicherheit und den Anspruch auf friktionsarme Bewilligungsverfahren nicht gerade dienlich.

Im Übrigen ist nach Ansicht des Landesumweltanwaltes diese Bestimmung in sich widersprüchlich.

3.3 ad § 7 Abs.4. 2. Satz wird festgehalten, da anhand dieser Bestimmung realistischerweise davon auszugehen ist, dass in Zukunft tendenziell die gesamte (Moor)Fläche als Golffläche in Anspruch genommen (verbaut) wird, damit sich eine aufwendige Renaturierung erübrigt. Diese Wahl zwischen Renaturierung oder Umgestaltung zu Golfflächen lässt die verwendete Diktion im Entwurf zu. Hier wäre nach Meinung des Landesumweltanwaltes verpflichtend vorzugeben, dass mindestens 50% der betreffenden „nicht funktionellen“ Moorfläche zu renaturieren sind.

3.4 ad § 7 Abs. 5 merkt der Landesumweltanwalt an, dass das geplante Eliminieren von Verbotstatbeständen zu Gunsten flexiblerer Regelungen und die daraus resultierende Verlagerung auf die gutachterliche Ebene nicht mitgetragen wird.

3.5 ad § 7 Abs. 6 wäre der erste Satz insofern zu ergänzen, als dass auch die in Abs. 3 genannten Flächen vor indirekten Beeinflussungen geschützt werden müssen.

4. Zu Punkt II der Erläuternden Bemerkungen zum Entwurf der Novelle

Zu den Erläuternden Bemerkungen auf Seite 4 ist festzuhalten, dass die Differenzierung „funktionelle Moorböden“ und „nicht funktionelle Moorböden“ sowie „Trockenmoor“ in der Wissenschaft nicht existent ist. Auf Anfrage hat der international anerkannte österreichische Moorexperte Herr Univ. Prof. Dr. Gert Michael Steiner bestätigt, dass keine der drei Wortkonstellationen in der wissenschaftlichen Nomenklatur enthalten ist.

Alle 3 Begriffe insbesondere „Trockenmoor“ wurden offensichtlich für dieses Golfplatzkonzept kreiert bzw. der Umgangssprache entnommen.

Zu den erläuternden Bemerkungen auf Seite 4 d) ist ausdrücklich festzuhalten, dass nach diesen Kriterien nur Hochmoore betroffen wären. Dies stellt insofern einen Mangel dar, als davon Niedermoore oder Übergangs-bzw. Zwischenmoore nicht umfasst sind. Diese Moore sind wie z.B. die Schwemm vom Grundwasser beeinflusst.

Ergänzend ist noch einzuwenden, dass die hier angeführten Torfhorizonte im Ausmaß von 30 cm nicht bei allen Moorformen gegeben sind. So z.B. bei Quellmooren, welche zu den Niedermooren zählen und oft nur eine wenig cm dicke Torfschicht haben und trotzdem sehr schützenswert sind.

5. Vereinbarkeit des Entwurfes mit den Protokollen der Alpenkonvention

Das geplante Golfplatzkonzept steht im Widerspruch zu Artikel 9 Abs. 3 des Bodenschutzprotokolls: *„Moorböden sollen grundsätzlich nicht genutzt oder unter landwirtschaftlicher Nutzung derart bewirtschaftet werden, dass ihre Eigenart erhalten bleibt.“* Es muss klar festgehalten werden, dass Artikel 9 des Bodenschutzprotokolls der Alpenkonvention für ausnahmslos alle (auch die sogenannten „nicht funktionellen“) Moorböden anzuwenden ist. Somit wäre eine Nutzung von „nicht funktionellen Moorböden“ als Golfflächen im krassen Widerspruch zum Bodenschutzprotokoll.

Das Tourismusprotokoll der Alpenkonvention verfolgt das Ziel, dass möglichst nur landschafts- und umweltschonende Projekte, welche einem qualitativ hochwertigen Tourismus zuträglich sind, gefördert werden. Dieser Intention kann mit dem neuen geplanten Golfplatzprogramm nicht zweifelsfrei entsprochen werden. Die anvisierte Beanspruchung und in der Folge mögliche Zerstörung von Torfböden lässt nicht auf ein landschafts- und umweltschonendes Tourismusprojekt schließen. Auf die wichtige Funktion von Torfböden als CO₂ Speicher und Hochwasserretentionskörper wird verwiesen.

Die vorher ausgeführten Schlussfolgerungen treffen auch in Zusammenhang mit dem Protokoll Naturschutz und Landschaftspflege der Alpenkonvention zu.

Nach Meinung des Landesumweltschutzes widerspricht der vorliegende Entwurf den einschlägigen Protokollen der Alpenkonvention. Insbesondere die Aufweichung des Moorschutzes ist nicht mit den Vorgaben im Bodenschutzprotokoll der Alpenkonvention Artikel 9 (Erhaltung der Böden in Feuchtgebieten und Mooren) kompatibel.

6. Anmerkungen zum SUP Bericht

Zu Seite 33, vorletzter Absatz, *„Hoch und Flachmoore sind zu erhalten, in Feuchtgebieten und Mooren sollen Entwässerungsmaßnahmen außer in begründeten Ausnahmefällen auf die Pflege bestehender Netze begrenzt und Rückbaumaßnahmen bei bestehenden Entwässerung gefördert werden (...)“* ist festzuhalten, dass *„außer in begründeten Ausnahmefällen“* eine äußerst problematische Formulierung darstellt. Im „Worst Case“ würde das bedeuten, dass es um einen Golfplatz zu bauen, möglich sein könnte, Entwässerungsmaßnahmen vorzunehmen, da eben ein Sachverständiger von Projektantenseite das Vorliegen eines begründeten Ausnahmefalles attestiert.

Auf Seite 34 des SUP-Berichtes betreffend die fachliche Abgrenzung von Hochmooren, Flach- und Zwischenmooren, Moorkomplexen sowie „funktionellen Moorböden“ zu „nicht funktionellen Moorböden“ (Trockenmooren) bezieht sich der Autor des SUP Umweltberichtes auf die Kriterien des Schweizer Bundesamtes für Umwelt – Wald und Landschaft, 2002, im Konzept Moore und Moorschutz.

Allerdings erfolgt in diesem Moorschutzkatalog der Schweiz keine Abgrenzung zwischen funktionellen und nicht funktionellen Moorböden. Somit ist die Bezugnahme auf den Moorschutzkatalog in diesem Kontext betreffend die fachliche Abgrenzung zwischen den einzelnen Moortypen weder nachvollziehbar noch stichhaltig. Im Schweizer Moorschutzkatalog erfolgt eine Abgrenzung nach Artenlisten und zwar innerhalb bestehender Moortypen (Flachmoor, Niedermoore, Hochmoore...). Allerdings für die Abgrenzung zwischen Moor und „Trockenmoor“ sind diese Kriterien nicht erstellt worden, zumal der Begriff Trockenmoor in der herrschenden Lehre bzw. in der Wissenschaft nicht existent ist.

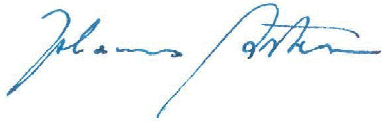
Abschließend hält der Landesumweltschutzes zum vorgelegten Entwurf für eine Novellierung des geltenden ROP für Golfplätze fest, dass der damit in Verbindung stehende SUP Umweltbericht die Auswirkungen der geplanten Änderungen auf die Naturschutzgüter überhaupt nicht beschreibt. Der SUP Umweltbericht setzt sich nicht damit auseinander, welche Konsequenzen sich für die Naturschutzgüter bzw. die Umweltmedien ergeben können, wenn die geplanten Änderungen umgesetzt werden.

Im Übrigen darf darauf verwiesen werden, dass eine erfolgte Flächenwidmung keinesfalls das Ergebnis eines in der Folge durchzuführenden Bewilligungsverfahrens (in der Regel nach dem UVP-G) vorweg nimmt.

Zusammenfassend stellt der Landesumweltschutzes fest, dass aus Sicht des Natur- und Umweltschutzes mit diesem Entwurf eine „Aufweichung“ des bisherigen Raumordnungsprogrammes erfolgt. Es wird daher vorgeschlagen das bestehende Raumordnungsprogramm für Golfplätze fortzuschreiben.

Mit freundlichen Grüßen

Der Landesumweltanwalt

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Johannes Kostenzer', written in a cursive style.

(Mag. Johannes Kostenzer)